

Stadt Neustadt a. Rbge.  
FD Finanzwesen

Neustadt a. Rbge., 12.09.2014

An das  
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt  
Neustadt a. Rbge. zum 31.12.2012**

Sehr geehrter Herr Thiele,

für die Erstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2012 und die konstruktive Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum bedanke ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern sehr herzlich.

Allgemeines:

Im letzten Absatz der Ziffer 7.3 (Seite 36 des Prüfberichtes) ist das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes nachstehend zusammengefasst:

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Neustadt a. Rbge. entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung mit den im Bericht genannten Einschränkungen den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.*

Soweit es im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) offene Beanstandungen zum Jahresabschluss 2012 gab, nehme ich nachstehend Stellung. Im Rahmen der Stellungnahme ist die Einlassung des RPA kursiv dargestellt, die Antwort des Bürgermeisters dazu in Normalschrift.

**Beanstandungen:**

a) Seite 9 Ziffer 2.2 des Prüfberichtes

*Das Rechnungsprüfungsamt kann die Einhaltung des Haushaltsplanes nicht abschließend beurteilen. Auf Grund der Abweichungen (Planung / Ist) kann lediglich der eigentliche Vollzug des Planes beurteilt und auf Plausibilität überprüft werden. Seit Jahren weichen Planung und Ausführung stark voneinander ab.*

*Es ist festzustellen, dass § 10 GemHKVO scheinbar nicht ausreichend beachtet wurde. Diese enorme Differenz in Planung und Ausführung war schon im Jahr 2010 und 2011 ersichtlich und scheint sich auch im Jahr 2013 fortzusetzen. Das Rechnungsprüfungsamt konnte für 2010 noch der Begründung folgen, dass es sich um den ersten doppeljährigen Haushalt handle und man sich noch zurechtfinden müsse. Bedingt durch diese wiederkehrenden Abweichungen wird die Stadt Neustadt a. Rbge. gezwungen, Haushaltskonsolidierung mit allen Konsequenzen zu betreiben. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre bei ordnungsgemäßer Planung der Rat dazu nicht*

*gezwungen gewesen. Abweichungen wurden teilweise durch die jeweiligen Organisationseinheiten schwerfällig begründet, festzustellen ist jedoch, dass im Wesentlichen die Planung der Ansätze zu verbessern ist.*

Zu a): Auch in 2012 hat sich gezeigt, dass die Planung der Haushaltsansätze sowie der umzusetzenden Vorhaben zu verbessern ist. Zum Teil beruht die positive Abweichung beim Jahresergebnis – wie schon beim Jahresabschluss 2011 - auf den Veranschlagungsfehlern bei den Personalkosten, die erst nach Vorlage des Jahresabschlussberichtes 2011 im Sommer 2013 deutlich wurden und sich so bis in das Haushaltsjahr 2013 fortsetzen konnten.

Weiterhin war die Verwaltung - wie schon in den Vorjahren - viel zu optimistisch bezüglich der mit den vorhandenen Personalkapazitäten in 2012 umsetzbaren Vorhaben. Hier müssen die Produktverantwortlichen künftig noch intensiver auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben im Planjahr achten sowie Wünsche aus Verwaltung und Politik auf die vorhandenen Personalkapazitäten abgestimmt sein.

Die Produktverantwortlichen wurden erneut angewiesen, die Bestimmungen des § 10 GemHKVO bei der Ermittlung und Einstellung der Planansätze verstärkt zu beachten.

Die Begründungen der Produktverantwortlichen zu den wesentlichen Abweichungen bezogen auf Produktebene sind - wie bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht 2011 angekündigt - in einer dem Jahresabschlussbericht 2012 beigefügten Tabelle (Anlage 11) zusammengestellt worden.

b) Seite 27 Ziffer 5.5.1.1.3 des Prüfberichtes

*Eine bereits im Jahre 2008 fällige Forderung (Gewerbsteuer) i. H. v. 564.601,00 EUR zu der keine Zahlungen eingegangen sind, wurde bei der Wertberichtigung nicht berücksichtigt. Nach den vorgelegten Regularien hätte sie zu 100% wertberichtigt werden müssen. Bei einer entsprechenden Wertberichtigung würde sich der Bilanzansatz Ziffer 3.6 (öffentlich-rechtliche Forderungen) von 2.947.453,18 EUR auf 2.382.852,18 EUR mindern.*

Zu b): Die fehlende Wertberichtigung wurde beim Jahresabschluss 2013 korrigiert.

c) Seite 29 Ziffer 5.5.1.2.3 des Prüfberichtes

*Die gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich, Wie bereits in den Schlussberichten der letzten Jahre wird erneut auf mögliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Wasserverband Garbsen-Neustadt hingewiesen. In der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz hatte die Verwaltung evtl. eintretende Verpflichtungen mit bis zu zwei Mio. EUR (bei Auflösung des Verbandes) beziffert. Die Situation muss weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Auch in den kommenden Jahren ist wiederkehrend zu prüfen, ob eine entsprechende Rückstellung gebildet werden muss. Die Stadt Garbsen hat in ihrer Eröffnungsbilanz gemäß Prüfbericht des dortigen RPA eine entsprechende Rückstellung gebildet.*

*Weiterhin wird auf das im Rechenschaftsbericht auf Seite 94 (vorletzter Absatz) beschriebene neu hinzugekommene Risiko einer möglichen Inanspruchnahme der Stadt zum Ausgleich des bestehenden negativen Basis-Reinvermögens bei dem Zweckverband „vhs Hannover Land“ hingewiesen, welches mit 135.000 EUR beziffert wird. Auch hier ist in den kommenden Jahren wiederkehrend zu prüfen, ob eine entsprechende Rückstellung zu bilden ist. Die Stadt Garbsen z. B. hat in ihrer Eröffnungsbilanz gemäß Prüfbericht des dortigen RPA bereits eine entsprechende Rücklage gebildet.*



Zu c: Hinsichtlich der möglichen finanziellen Verpflichtung bei Auflösung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 in der Bilanz eine Rückstellung in Höhe von 2 Mio. EUR zu Lasten der Nettoposition gebildet.

Zum Ausgleich des negativen Basis-Reinvermögens bei dem Zweckverband „vhs Hannover Land“ hat die Region Hannover inzwischen eine Zahlung geleistet. Dadurch ermäßigt sich der für die Stadt evtl. fällig werdende Ausgleichsbetrag auf voraussichtlich 58.722,58 EUR. Da der Sachverhalt begrifflich weder eine Kapitalbeteiligung darstellt noch eindeutig den Rückstellungen zugeordnet werden kann, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, den Betrag ab dem Jahresabschluss 2013 bei den „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ unterhalb der Bilanz mit auszuweisen.

d) Seite 30 Ziffer 5.5.1.2.3.2 des Prüfberichtes

*Für zwei im Jahre 2012 verstorbene Mitarbeiter der Stadt Neustadt a. Rbge. bestanden - in den Vorjahren gebildete - Pensionsrückstellungen i. H. v. 239.562,00 EUR, Urlaubsrückstellungen i. H. v. 8.171,62 EUR und Rückstellungen für geleistete Überstunden i. H. v. 9.897,96 EUR.*

*Diese Rückstellungen wurden im Jahre 2012 aufgelöst. Während die Herabsetzung der Pensionsrückstellung als ordentlicher Ertrag verbucht wurde, erfolgte die Auflösung der beiden anderen Rückstellungen ertragsunwirksam.*

*Nach der Begriffsbestimmung des § 59 Ziffer 6 GemHKVO sind Herabsetzungen von Rückstellungen als außerordentliche Erträge zu verbuchen.*

Zu d): Die Auflösung der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen erfolgte durch Buchung gegen den Aufwand bei den Aufwandskonten. Das Jahresergebnis verändert sich hierdurch nicht. Ab dem Jahresabschluss 2013 wird entsprechend dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes verfahren.

e) Seite 30 Ziffer 5.5.1.2.3.3 des Prüfberichtes

*In die Rückstellung sind eine Reihe von Buchungen eingeflossen, die nicht das Merkmal der Instandhaltung erfüllen (Zuschüsse, Gutachterkosten, Stromkosten, Aus- und Fortbildungskosten, Unterhaltung des beweglichen Vermögens). Die Rückstellung ist daher um ca. 150.000 EUR zu hoch angesetzt.*

Zu e): Die Differenzierung bei der Rückstellung ist versehentlich unterblieben. Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird entsprechend getrennt.

f) Seite 32 Ziffer 5.6.2 des Prüfberichtes

*Wie bereits in den Vorjahren wurden in der Anlagenbuchhaltung unter Ziffer 3.4 die Ausleihungen (vornehmlich Wohnungsbaudarlehn an den Bauverein) i. H. v. 1.263.001,68 EUR eingerechnet. Das RPA vertritt weiterhin die Meinung, dass es sich hierbei um Forderungen handelt, die nicht in der Anlagenübersicht aufgeführt werden dürfen.*

*Nicht aufgeführt in der Anlagenübersicht wurden dagegen – wie bereits in den Vorjahren – die sonstigen Vermögensgegenstände (Versorgungsrücklage) i. H. v. 474.618,74 EUR.*



g) Seite 33 Ziffer 5.6.4 des Prüfberichtes

*Die Forderungsübersicht des Jahresabschlusses 2012 enthält unter Ziffer 3 neben den sonstigen privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 491.814,87 EUR auch die sonstigen Vermögensgegenstände (Versorgungsrücklagen für aktive Bedienstete und für Versorgungsempfänger i. H. v. 474.618,74 EUR), die nach Meinung des RPA der Anlagenübersicht zuzuordnen sind. Nicht enthalten sind dagegen die Ausleihungen.*

Zu f) und g): Die Verwaltung teilt die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes - wie schon in den Vorjahren - nicht. Bei den Krediten an den Bauverein handelt es sich um Ausleihungen. Ausleihungen sind im Kontext der Finanzvermögensstatistik Kredite, bei denen eine öffentliche Einheit (z. B. Gemeinde) Kreditgeber ist. Ausleihungen bezeichnen folglich an Dritte vergebene Kredite (wie z. B. an den Bauverein), wobei diese direkt oder indirekt (d. h. unter Zwischenschaltung eines Vermittlers) gewährt werden können.

Die Buchung der Versorgungsrücklagen für aktive Bedienstete und Versorgungsempfänger erfolgte nach den Vorgaben des vom Land Niedersachsen verbindlich vorgegebenen Kontenrahmens 2012. Danach sind diese der Kontenklasse 16 (Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) zuzuordnen, welche in der Anlagenübersicht nicht abgebildet wird, sondern in der Forderungsübersicht.

h) Seite 34 Ziffer 6 des Prüfberichtes

*Im Rahmen der VISA Kontrolle sind dem Rechnungsprüfungsamt Zahlungen an die Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für Heimkinder bei der Landeshauptstadt Hannover in Höhe von 2.115,63 EUR (2012) und 4.079,94 EUR (2013) aufgefallen. Als Rechtsgrundlage für diese Zahlungen hat uns der FD 51 die von der Stadt Neustadt a. Rbge. am 25.05.2012 geschlossene „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommunalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder zum Fonds Heimerziehung“ mit der Landeshauptstadt Hannover vorgelegt.*

*Die geschlossene Vereinbarung wurde aufgrund einer diesbezüglichen Empfehlung des Nds. Städtetages geschlossen. Eine gesetzlich geregelte Verpflichtung besteht offensichtlich nicht.*

*Folglich hätte für die Übernahme dieser neuen Aufgabe ein Ratsbeschluss im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 19 NKomVG eingeholt werden müssen, was nicht geschehen ist. Die Angelegenheit ist daher nachträglich in die zuständigen Gremien einzubringen.*

Zu h): Im Jahre 2010 wurde in einem gemeinsamen Verfahren von Bund, Ländern und Kirchen ein bundesweiter Fond „Heimerziehung in Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ gegründet. Um die Gelder des Fonds zur Auszahlung zu bringen und um den ehemaligen Heimkindern Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung ihrer Heimerfahrungen zu bieten, sollten zentrale Anlauf- und Beratungsstellen auf kommunaler Ebene eingerichtet werden.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in der Region Hannover am 13.12.2011 haben sich die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover darauf verständigt, dass die Landeshauptstadt zentral das Angebot der Anlauf- und Beratungsstellen vorhält und die Umlandkommunen dieses Angebot wahrnehmen können.

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Aufgabe. Die Anträge können vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 gestellt werden. Daher wurde im Rahmen der Zuständigkeit des Dezernenten die vom Rechnungsprüfungsamt genannte Vereinbarung unterzeichnet, wobei versehentlich übersehen wurde, dass hierzu im Vorfeld ein Ratsbeschluss nach § 58 Abs. 1 Ziffer 19 NKomVG erforderlich ist.

Der fehlende Ratsbeschluss wird nachgeholt.

i) Seite 34 Ziffer 6 des Prüfberichtes

*Nach § 6 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Verwaltung von Handvorschüssen, Geldannahmestellen und Zahlstellen bei der Stadt Neustadt a. Rbge. prüfen die zuständigen Fachdienstleitungen mindestens einmal jährlich unvermutet die ordnungsgemäße Verwaltung, die Notwendigkeit und die Höhe der ihrem Fachdienst zugeordneten Handvorschüsse und Geldannahmestellen/Zahlstellen.*

*Dieser Prüfungsverpflichtung sind die Fachdienste mit Ausnahme des FD 32 (Bürgerservice) nachgekommen. Entsprechende Prüfungsbescheinigungen liegen dem RPA vor.*

*Die Kassen und Handvorschüsse im FD 32 wurden letztmalig im November 2012 durch den FD geprüft. Trotz mehrmaliger Erinnerung durch das RPA wurde bis zur Fertigstellung dieses Berichtes keine entsprechende Prüfungsbestätigung vorgelegt. Die Prüfungen sind unverzüglich nachzuholen.*

Zu i: Der Fachdienst 32 räumt ein, durch den Wechsel in der Fachdienstleitung die Prüfungen nicht in der vorgeschriebenen Form durchgeführt zu haben. Die Prüfungen wurden jetzt kurzfristig durchgeführt, die Prüfungsbestätigung dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet.

j) Seite 35 Ziffer 6 des Prüfberichtes

*Am 08.11.2012 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Einführung des elektronischen Versands der Ratspost beschlossen. Beschafft wurden i-pad und Zubehör. Ziel war, die Druck- und Versandkosten zu reduzieren. Bis heute ist dieses System nicht richtig im Einsatz.*

Zu j): Gemäß Bekanntgabe des Bürgermeisters in der Ratssitzung am 10.07.2014 wird ab sofort auf den elektronischen Versand umgestellt. Bis dahin nutzten 32 Ratsmitglieder diese Versandform und verzichteten auf Papier.

Die Umstellung der Verwaltung auf diese Arbeitsweise ist in Vorbereitung. Zunächst werden die Nutzer der Software geschult.

Mit freundlichem Gruß

  
Uwe Sternbeck  
Bürgermeister